

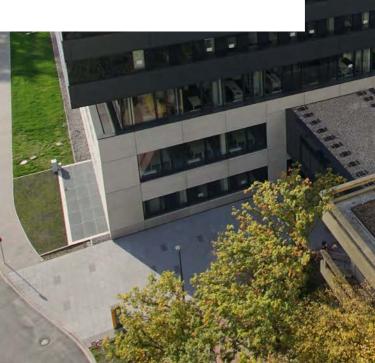
# **15.**

# BOCHUMER ERBRECHTSSYMPOSIUM

als Hybrid-Veranstaltung

Auslegung und Anfechtung der Verfügung von Todes wegen

16. Mai 2025





### Zum 15. BOCHUMER ERBRECHTSSYMPOSIUM lädt herzlich ein

**Hereditare – Wissenschaftliche Gesellschaft für Erbrecht e.V.,** vertreten durch den Vorstand: Ri BGH Prof. Dr. Christoph
Karczewski, Prof. Dr. Karlheinz Muscheler, RA Prof. Dr. Andreas
Frieser, RA Dr. Guido Perkams, LL.M., Prof. Dr. Katharina Uffmann

in Kooperation mit dem

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Recht der Familienunternehmen (Prof. Dr. Katharina Uffmann).

Wahlweise ist eine **Teilnahme an der Ruhr-Universität Bochum** (Veranstaltungszentrum Saal 1) oder eine **Online-Teilnahme über Zoom** möglich.

Wir würden uns freuen, Sie im Sinne einer persönlichen Begegnung und des Austauschs untereinander zahlreich vor Ort - gerne auch bereits vor Beginn der Veranstaltung zu einem Mittagsbuffet - begrüßen zu dürfen!

Teilnehmerbeitrag für eine Vor-Ort- oder Online-Teilnahme Regulär: 250 €

Vereinsmitglieder von Hereditare e.V.: 110 €

Ermäßigt (Studenten, Referendare, Doktoranden): 50 €
Ermäßigte Vereinsmitglieder von Hereditare e.V.: kostenlos
Zahlbar nach Erhalt der Anmeldebestätigung/Rechnung.

Im Tagungsbeitrag für eine Teilnahme an der Ruhr-Universität Bochum sind ausführliche Tagungsunterlagen, Pausenkaffee und ein Mittagsbuffet enthalten. Alle Teilnehmer können auf Wunsch ein Teilnahmezertifikat gem. § 15 FAO erhalten.

# PROGRAMM - FREITAG, 16. MAI 2025

14.05 Uhr

**Diskussion** 

13.00 Uhr  Begrüßung und Einführung  Auslegung der Verfügung von Todes wegen – Die Formbedürftigkeit als Auslegungsgrenze Dr. Dietmar Weidlich (Notar) Die Auslegung letztwilliger Verfügungen hat den wahren Erblasserwillen zu erforschen, ohne am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks haften zu bleiben. Da die Erklärung einem Formzwang unterliegt, findet sie dort auch ihre Grenze. Unter welchen Voraussetzungen ein die Form wahrender versteckter Anhalt in einer Verfügung von Todes wegen angenommen werden kann, ist nicht eindeutig festzulegen, sondern hängt vom Einzelfall ab. Der Vortrag beschäftigt sich mit der neueren Rechtsprechung in diesem Bereich, insbesondere mit der Frage, inwieweit eine Bezugnahme auf andere Schriftstücke möglich ist.	12.00 Uhr	Empfang am Mittagsbuffet
bedürftigkeit als Auslegungsgrenze Dr. Dietmar Weidlich (Notar) Die Auslegung letztwilliger Verfügungen hat den wahren Erblasserwillen zu erforschen, ohne am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks haften zu bleiben. Da die Erklärung einem Formzwang unterliegt, findet sie dort auch ihre Grenze. Unter welchen Voraussetzungen ein die Form wahrender versteckter Anhalt in einer Verfügung von Todes wegen angenommen werden kann, ist nicht eindeutig festzulegen, sondern hängt vom Einzelfall ab. Der Vortrag beschäftigt sich mit der neueren Rechtsprechung in diesem Bereich, insbesondere mit der Frage, in-	13.00 Uhr	Begrüßung und Einführung
	13.20 Uhr	bedürftigkeit als Auslegungsgrenze Dr. Dietmar Weidlich (Notar) Die Auslegung letztwilliger Verfügungen hat den wahren Erblasserwillen zu erforschen, ohne am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks haften zu bleiben. Da die Erklärung einem Formzwang unterliegt, findet sie dort auch ihre Grenze. Unter welchen Voraussetzungen ein die Form wahrender versteckter Anhalt in einer Verfügung von Todes wegen angenommen werden kann, ist nicht eindeutig festzulegen, sondern hängt vom Einzelfall ab. Der Vortrag beschäftigt sich mit der neueren Rechtsprechung in diesem Bereich, insbesondere mit der Frage, in-

14.25 Uhr	Der Auslegungsvertrag Prof. Dr. Ludwig Kroiβ (Richter a.D.) Die Auslegung letztwilliger Verfügungen ist sowohl bei der Erbenfeststellung, im Vermächtnisrecht, bei der Erbauseinandersetzung und im Erbschaftsteuerrecht von großer praktischer Bedeutung. Dabei stellt sich die Frage, ob und wie die Beteiligten sich gerichtlich oder außergerichtlich über die Erbenstellung oder Vermächtnisansprüche einigen können und inwieweit ein außergerichtlicher Vergleich sich auf das nachlassgerichtliche Verfahren bzw. den Zivilprozess auswirkt.
15.10 Uhr	Diskussion
15.30 Uhr	Kaffeepause
16.00 Uhr	Gesetzliche Auslegungs- und Ergänzungsnormen Holger Krätzschel (Richter am OLG München)  Die Testamentsauslegung gehört zu den schwierigsten Aufgaben des Richters, erfordert sie doch großes Einfühlungsvermögen und psychologisches Verständnis. Für etliche Fallkonstellationen hat der Gesetzgeber Auslegungs- und Ergänzungsregeln geschaffen, die "auf alter Überlieferung und Erfahrungen fußend" dann weiterhelfen sollen, wenn die individuelle Testamentsauslegung zu keinem eindeutigen Ergebnis führt. Sie stehen aber zugleich und immer öfter in Konkurrenz zur ergänzenden Testamentsauslegung, die versucht, die Frage zu beantworten, wie ein Erblasser testiert haben würde, wenn er bestimmte Umstände bedacht hätte. Damit laufen Auslegungs- und Ergänzungsregeln Gefahr, als gesetzgeberische Grundentscheidungen von der richterlichen Sicht auf die Dinge verdrängt zu werden.
	Sicht auf die Dinge verdrangt zu werden.
16.45 Uhr	Diskussion
16.45 Uhr 17.05 Uhr	
	Anfechtung der Verfügung von Todes wegen Prof. Dr. Jan Dirk Harke (Universitätsprofessor) Die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung nach §§ 2078 ff. BGB bereitet Probleme, die auch mehr als hundert Jahre nach Inkrafttreten der Regelung nicht als endgültig gelöst gelten können: Bedarf es einer positiven Fehlvorstellung oder Fehlerwartung des Erblassers, oder genügt, dass er bei seiner Verfügung einen Umstand überhaupt nicht in Rechnung ge- stellt hat? Soll außer den Hinterbliebenen vielleicht auch der Erblasser, vertreten durch einen Betreuer, zur Anfechtung be- fugt sein, wenn die Verfügung mangels fortbestehender Tes- tierfähigkeit nicht widerrufen werden kann? Wer soll die Be- fugnis haben, eine irrtumsbehaftete Verfügung zu bestätigen, der Erblasser oder die anfechtungsberechtigten Hinterbliebe- nen? Diese Probleme führen jeweils zu der Grundsatzfrage, welchen Zweck die Anfechtung überhaupt hat: Soll sie den Erblasser oder die Hinterbliebenen vor einer fehlerbehafteten
17.05 Uhr	Anfechtung der Verfügung von Todes wegen Prof. Dr. Jan Dirk Harke (Universitätsprofessor) Die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung nach §§ 2078 ff. BGB bereitet Probleme, die auch mehr als hundert Jahre nach Inkrafttreten der Regelung nicht als endgültig gelöst gelten können: Bedarf es einer positiven Fehlvorstellung oder Fehlerwartung des Erblassers, oder genügt, dass er bei seiner Verfügung einen Umstand überhaupt nicht in Rechnung ge- stellt hat? Soll außer den Hinterbliebenen vielleicht auch der Erblasser, vertreten durch einen Betreuer, zur Anfechtung be- fugt sein, wenn die Verfügung mangels fortbestehender Tes- tierfähigkeit nicht widerrufen werden kann? Wer soll die Be- fugnis haben, eine irrtumsbehaftete Verfügung zu bestätigen, der Erblasser oder die anfechtungsberechtigten Hinterbliebe- nen? Diese Probleme führen jeweils zu der Grundsatzfrage, welchen Zweck die Anfechtung überhaupt hat: Soll sie den Erblasser oder die Hinterbliebenen vor einer fehlerbehafteten Verfügung schützen?

Falls die Veranstaltung nicht in Hybrid-Form ausgerichtet werden kann, behalten wir uns vor, diese komplett online durchzuführen. Ihre verbindliche Anmeldung senden Sie bitte bis spätestens 30. April 2025 über den folgenden QR Code. Dieser leitet Sie zu einer internetbasierten Anmeldeplattform.

Alternativ ist das Anmeldeformular über folgenden Link

Alternativ ist das Anmeldeformular über folgenden Link erreichbar: https://ogy.de/erbrecht2025



Alternativ ist eine Anmeldung auch per E-Mail an:

erbrechtssymposium@rub.de

ein Fax an: (0234) 32-14371 möglich.

Bitte machen Sie bei einer Anmeldung per Mail oder Fax unbedingt folgende Angaben:

Vollständiger Name, ggf. Titel/Dienststellung, Firma/Institution, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Anschrift, Präsenzoder Online-Teilnahme, Einverständnis bzgl. Übernahme in das Teilnehmerverzeichnis.

Für eine Ermäßigung (Studenten/Referendare/Doktoranden) fügen Sie bitte einen Nachweis bei.

Falls Sie online teilnehmen, werden wir Ihnen den Link zur Veranstaltung etwa 1-2 Tage vorher übersenden.

### **Datenschutz**

Ihre Anmeldedaten werden im Rahmen der Veranstaltungsorganisation elektronisch auf Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz sowie weiterer nationaler Normen des Datenschutzes verarbeitet und für künftige Kontaktaufnahmen gespeichert. Eine Weitergabe Ihrer Daten außerhalb des genannten Zweckes findet nicht statt. Der Verwendung Ihrer Daten können Sie jederzeit per E-Mail oder telefonisch widersprechen.

## **Fotografie**

Während der Veranstaltung werden Fotos für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins Hereditare e.V. gemacht. Wenn Sie die Ablichtung oder Veröffentlichung nicht wünschen, steht es Ihnen frei, den Kontakt mit dem Fotografen zu suchen, um eine interessengerechte Umsetzung zu erreichen.

ANSPRECHPARTNER/TAGUNGSSEKRETARIAT
Herr Felix Klocke, Lehrstuhl Prof. Dr. Katharina Uffmann

Bei Rückfragen zur Veranstaltung:

Tel.: (0234) 32-26360; E-Mail: erbrecht@rub.de

**Online-Portal der Veranstaltung** (u. a. mit Informationen zur Anreise und aktuellen Hinweisen zur Veranstaltung):

→ https://ogy.de/hereditare